

P/SW-286/ME
1 von 4

Ring

der Industrie-Patentingenieure Österreichs

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1010 W i e n

Wien, 8. März 1993

GESETZENTWURF	
3	-GE/19. P3
1. 1. MRZ. 1993	
15. März 1993	

A. Labradar

Zahl: 1710-GR 92

Betrifft: Gebrauchsmustergesetz und Bundesgesetz mit dem
das Patentgesetz geändert wird;
Begutachtungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren !

Anbei erlauben wir uns, 25 Exemplare unserer Stellungnahme
mit der Bitte um Verteilung zu übermitteln.

Mit vorzüglicher Hochachtung

(Dr. Widtmann)
Präsident

Ring

der Industrie-Patentingenieure Österreichs

An das
Bundesministerium für
wirtschaftliche Angelegenheiten
Referat für den gewerblichen Rechtsschutz

Kohlmarkt 8-10
1014 W i e n

8. März 1993

Zahl: 1710-GR/92

Betreff: Gebrauchsmustergesetz und Bundesgesetz, mit dem das
Patentgesetz geändert wird; Begutachtungsverfahren

Sehr geehrter Herr Präsident !

Zu den Entwürfen dürfen wir wie folgt Stellung nehmen:

Durch die weite Fassung des Gegenstandes für das Gebrauchsmuster, also Erfassung der chemischen Stoffe sowie von Verfahren und die Programmlogik von Programmen für Datenverarbeitungsanlagen (auch Verarbeitungseinrichtungen), worunter ein Algorithmus, z.B. in Form eines Flußdiagrammes dargestellt, zu verstehen ist, erscheint eine besonders breite Anwendungsmöglichkeit gegeben zu sein, die auch von unserer Seite begrüßt wird.

Die im § 3 angegebene Neuheitsschonfrist von 6 Monaten, und zwar auf den Prioritätstag bezogen, kann für die Erfindungen von kleinen Firmen von besonderem Interesse sein. Eine Erweiterung auf zwölf Monate wird von uns allerdings abgelehnt, sodaß die Frist von sechs Monaten, wie im Entwurf vorgesehen, beibehalten bleiben soll.

Im § 7 sollte auch die Zuständigkeit der Arbeits- und Sozialgerichte angeführt werden.

Zu § 14 erlauben wir uns jetzt bereits darauf hinzuweisen, daß in entsprechenden Ausführungsverordnungen unseres Erachtens bei der Beschreibung Identität zwischen einer Patentanmeldung und einem Gebrauchsmuster bestehen sollte, sodaß nicht wie in anderen Staaten vorgesehen, anstelle der Bezeichnung Erfindung "Neuerung" und anstelle der Patentansprüche "Schutzansprüche" angeführt werden sollte. Vielmehr ist durch eine einheitliche Nomenklatur

- 2 -

bei der Patentanmeldung und der Gebrauchsmusteranmeldung eine Kostenersparnis auch beim Anmelder bereits denkbar.

Gegen die im § 18(3) vorgesehene Möglichkeit der Zurückweisung sollte auch die Beschwerdemöglichkeit vorgesehen sein. Dadurch daß im Absatz 1 davon gesprochen ist, daß die Anmeldung vom Patentamt auf Gesetzmäßigkeit zu überprüfen ist, hingegen im § 35 lediglich angeführt ist, daß die Beschlüsse der Technischen Abteilung und der Rechtsabteilung mit Beschwerde angefochten werden können, besteht die Gefahr, daß gegen die Beschlüsse gemäß § 18 keine Beschwerde erhoben werden kann.

Die im § 21 vorgesehene Umwandlung einer Gebrauchsmusteranmeldung nach Vorliegen des Recherchenberichtes in eine Patentanmeldung, stellt eine besonders wertvolle Verknüpfung der Erteilungsverfahren für Gebrauchsmuster und Patent dar. Allerdings sollte auch die Möglichkeit bestehen, daß das Gebrauchsmuster als solches parallel zur Patentanmeldung weiterhin aufrecht erhalten bleibt. In diesem Zusammenhang darf darauf hingewiesen werden, daß die in Österreich eingeführte Möglichkeit der "Doppel-patentierung" durch ein nationales Patent bzw. einem Patent, das aus dem europäischen Patenterteilungsverfahren erwachsen ist, erweitert werden sollte, sodaß neben diesen beiden Schutzrechten auch ein Gebrauchsmuster bestehen darf. Es erscheint uns in diesem Zusammenhang allerdings wünschenswert, daß eine Bindung der Nichtigkeitsverfahren möglich ist, sodaß keine unnötige Kostenbelastung sowohl für den Nichtigkeitskläger als auch dem Inhaber der Schutzrechte eintritt.

Aus unserer Sicht ist die Herausgabe einer Gebrauchsmusterschrift gemäß § 22 lediglich in der Form vorzusehen, daß ein vom Patentamt zu erstellendes Deckblatt und die vom Anmelder zur Verfügung gestellte Gebrauchsmusteranmeldung bei Bedarf vervielfältigt wird. Auf diese Weise kann eine zusätzliche Kostenbelastung vermieden werden.

- 3 -

Die in § 26 vorgesehene Gebrauchsmusterurkunde dürfte in ihrer Bedeutung, zumindest der Patenturkunde, nicht nachstehen, sodaß diese sicherlich ein wertvolles Instrument für die Öffentlichkeitsarbeit sowohl für den Gebrauchsmusterinhaber als auch für den gewerblichen Rechtsschutz darstellen kann.

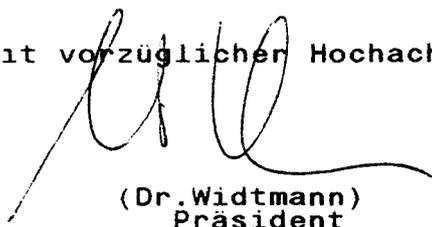
Der Feststellungsantrag gemäß § 45(2) soll analog zu den Bestimmungen im Patentgesetz die Verjährung hemmen. Dadurch kann sichergestellt werden, daß ein Inhaber eines Gebrauchsmusters vorerst lediglich ein Verfahren, und zwar das Feststellungsverfahren, einleiten muß und nicht zusätzliche Kosten mit der Einreichung einer Klage beim Handelsgericht in Wien, um die Verjährung zu hemmen, tragen muß.

Die im § 47 vorgesehene Lösung, daß sowohl die Jahresgebühren Jahr für Jahr zur Einzahlung gelangen können, bzw. daß für die erste Fünfjahresperiode eine pauschale Einzahlung durchgeführt werden kann, hat in unseren Kreisen besondere Zustimmung gefunden.

Bei den Übergangsbestimmungen wäre darauf zu achten, daß auch Patentanmeldungen, die vor Inkrafttreten des Gebrauchsmustergesetzes zur Einreichung gebracht wurden, ebenfalls in Gebrauchsmusteranmeldungen umgewandelt werden können.

Wir dürfen abschließend unserer Überzeugung Ausdruck verleihen, daß ein Gebrauchsmuster in Österreich seinen gebührenden Platz finden wird.

Mit vorzüglicher Hochachtung



(Dr. Widtmann)
Präsident